

Die Aufgaben von Aufsichtspersonen der Berufsgenossenschaften



Diese Basisinformation richtet sich an Innungs-, Kammer- und Verbandsberater, Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte, Berater des Arbeitgeber-Service der Agentur für Arbeit, Beschäftigte des Firmenservice der Deutschen Rentenversicherung, Präventionsberater der Krankenkassen, Personal- und Unternehmensberater sowie DEx-Berater.

› Funktion und Hintergrund

Die Verhinderung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren ist das Ziel der Ar-

beit von Aufsichtspersonen (APen) der Unfallversicherungsträger (UVT). Sie unterstützen die Unternehmen durch bran-

chenspezifische Beratung und Angebote bei der Umsetzung von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz im Betrieb.

Unfallversicherungsträger (UVT) – Die gesetzliche Unfallversicherung ist ein Zweig des Deutschen Sozialversicherungssystems. Träger der gesetzlichen Unfallversicherung sind die Unfallkas-

sen für den öffentlichen Bereich und die Berufsgenossenschaften für die gewerblichen Betriebe. Jedes Unternehmen mit mindestens einem Beschäftigten in Deutschland ist bei einem UVT versichert.

Die Beschäftigten in den Betrieben sind bei einem UVT gegen die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten versichert.

Das Berufsbild der APen leitet sich aus § 18 des Sozialgesetzbuch (SGB) VII ab: Als Präventionsauftrag ist dort für die APen festgeschrieben, „mit allen geeigneten Mitteln“ für die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu sorgen. Um diesen Auftrag erfüllen zu können, sind Fach-, Methoden- und Sozialkompetenz erforderlich. Die APen erwerben diese

- durch eine abgeschlossene techni-

sche, naturwissenschaftliche oder dem zukünftigen Einsatzbereich entsprechende Ausbildung (Hochschule oder Fachhochschule),

- durch mehrjährige praktische Berufserfahrung und
- durch eine spezielle Ausbildung zur AP beim jeweiligen UVT.

Die APen verstehen sich als Dienstleister, die mit den betrieblichen Akteuren (Unternehmer, Interessenvertretung,

Fachkraft für Arbeitssicherheit, Betriebsarzt) interdisziplinär und kooperativ zusammenarbeiten. Gemeinsam werden die Arbeitsorganisation und die Arbeitsabläufe nach Aspekten der Sicherheit und Gesundheit betrachtet und verbessert.

☛ *Siehe auch Factsheet Arbeitssysteme.*

Die APen können bei Verstößen gegen die Arbeitsschutzvorschriften auch Anordnungen gegen das Unternehmen treffen.

› Beratungsthemen der Aufsichtspersonen der Berufsgenossenschaften

APen beraten die Unternehmen zu den folgenden Themen:

- sicherheits- und gesundheitsgerechte Arbeitsgestaltung (Gefährdungsbeurteilung)
- Verhaltensprävention (Betriebsanweisungen, Unterweisung, Qualifizierungsmaßnahmen, Motivation, persönliche Schutzausrüstung, Gesundheitsvorsorge im Betrieb)
- Organisation des Arbeitsschutzes, Integration in die Führungstätigkeit und Berücksichtigung von Arbeitsschutzbelangen in den betrieblichen Prozessen
- Rechtsgrundlagen zum Arbeitsschutz, neue Vorschriften und Regeln, Stand der Technik, arbeitsmedizinische und andere wissenschaftliche Erkenntnisse
- Arbeitsmedizinische Vorsorge, Angebots- und Pflichtvorsorge auf der Grundlage der aktuellen Rechtsvorschriften

- Sicherheit und Gesundheit unter den Bedingungen des demografischen Wandels
- Schaffung und Weiterentwicklung eines Gesundheitsmanagements
- Entwicklung von Schwerpunktprogrammen, Kampagnen, Aktionstagen in den Betrieben zu Unfallschwerpunkten der Branche
- Organisation des Brandschutzes und der Ersten Hilfe im Betrieb
- Arbeitspsychologie/Notfallpsychologie (ggf. Vermittlung von externen Spezialisten)
- Information über neue Angebote der UVT wie Medien und Seminare zu neuen Entwicklungen im Arbeitsschutz und Praxishilfen für die Branche
- Wirkungskontrolle von Arbeitsschutzmaßnahmen
- Untersuchungen nach Unfällen und Störfallereignissen (Ursachenanalyse,

Ermittlung von Unfallschwerpunkten und Erkrankungsschwerpunkten)

- Überwachung der Einhaltung von Vorschriften und Regeln zum Arbeitsschutz

Weitere Aufgaben neben der Beratung von Unternehmen können beispielsweise sein:

- Durchführung von Seminaren und anderen Ausbildungs- bzw. Qualifizierungsmaßnahmen insbesondere für Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte, Sicherheitsbeauftragte, Betriebs- und Personalräte sowie Unternehmer und Personalverantwortliche
- Beteiligung an der Entwicklung von Rechtsvorschriften und praxisorientierten Schriften und Medien
- Kooperation mit anderen Akteuren im Bereich Sicherheit und Gesundheit

- bei der Arbeit, insbesondere mit der Gewerbeaufsicht (im Rahmen der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie – GDA, nach SGB VII und Arbeitsschutzgesetz) und der gesetzlichen Krankenversicherung (nach SGB vorschrieben)
- Beteiligung an der Entwicklung der für den Arbeitsschutz relevanten Normen auf nationaler und auf internationaler Ebene
 - Prüfung und Zertifizierung der Sicherheit von Geräten und Produkten
 - Zertifizierung von Arbeitsschutzmanagementsystemen

› Weitere Informationen

- Das Berufsbild der Aufsichtsperson bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften gemäß § 18 SGB VII
http://www.dguv.de/medien/inhalt/praevention/aus_weiter/documents/berufsbild_aufsichtsp.pdf
- Sozialgesetzbuch (SGB), Siebtes Buch (VII), Gesetzliche Unfallversicherung
<http://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbvii/1.html>